

# **GESCHÄFTS - und LIEFERBEDINGUNGEN**

## **Messeeinrichtungen & Service GmbH**

**A - 4053 Haid, Hofmühle 1-2**

### **1.) Allgemeine Bedingungen**

Die Lieferungen und Angebote unseres Unternehmens erfolgen ausschließlich zu nachstehenden Bedingungen, die durch Auftragserteilung anerkannt werden, auch wenn die Geschäftsbedingungen des Auftraggebers dem entgegenstehen. Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend. Der Besteller kann den erteilten Auftrag nicht widerrufen. Der Auftrag ist zustande gekommen, sobald er von uns bestätigt wird. Eine eventuelle rechtliche Unwirksamkeit einzelner Punkte der Bedingungen berührt in keiner Weise die vertragliche Wirksamkeit aller übrigen Bedingungen.

### **2.) Ausführung**

Maß-, Gewichts- und Leistungsangaben sowie Abbildungen sind nur annähernd und unverbindlich. Sämtliche Prospekte, Fotos, Preislisten, Beschreibungen, Entwürfe, Zeichnungen und Kostenvoranschläge - auch soweit sie auf Wunsch des Bestellers angefertigt worden sind - verbleiben in unserem Eigentum. Diese Unterlagen dürfen weder kopiert noch einem Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind dem uns unverzüglich zurückzugeben, falls der Vertrag nicht zustande kommt. Werden diese Verpflichtungen nicht erfüllt, so gilt eine Bearbeitungsgebühr von 25% (fünfundzwanzig Prozent) der Kostenvoranschlagssumme, als vereinbart. Die Geltendmachung eines weiterführenden Schadenersatzanspruches wird dadurch nicht ausgeschlossen. Wir behalten uns auch für die von ihm erstellten Messestände und deren Ausstattung das Urheberrecht vor.

- a) Falls wir die Arbeiten nach den Zeichnungen, Mustern oder Modellen der Besteller ausführen sollen, sind alle Urheberrechtsverletzungsgebühr von dem Besteller zu tragen.
- b) Falls der Besteller oder ehemaliger Kunde im Besitz unserer Fabrikationselemente ist und sie eigenmächtig nachahmt, übernimmt er die volle Verantwortung und verpflichtet sich, uns unverzüglich über die hergestellte Menge zu unterrichten und ist hiervon eine Urheberrechtsgebühr in der Höhe von 25% des Verkaufswertes zu zahlen.
- c) Für unsachgemäße Verwendung unserer Systemteile bleibt uns das Einspruchsrecht vorbehalten.
- d) Durch Vergütung der oben angeführten 25% erwirbt der Käufer keinerlei Anrechte.

### **3.) Preisbildung und Zahlungsbedingungen**

Die Preise gelten ab Erfüllungsort in €, zu den am Tag der Lieferung gültigen Preisen. Für die Preise ist ausschließlich das schriftlich bestätigte Angebot maßgebend. Etwaige nicht veranschlagte Mehrlieferungen und Änderungen, auch solche, die aus einer vorher nicht bekannten Bausituation entstehen, werden gesondert gerechnet. Treten zwischen der Auftragserteilung und der Auslieferung Änderungen der Selbstkosten ein, wie zum Beispiel der Materialpreis, der Löhne und dergleichen, so gelten die am Tag der Lieferung gültigen Preise. Zahlungen sind nur direkt an uns zu leisten. Sie haben, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, in der Höhe von 30% bei der Auftragserteilung, der Rest bei Meldung der Versandbereitschaft, bei Messeständen in jedem Fall vor der Eröffnung der Messe zu erfolgen. Die Zurückbehaltung von der Zahlungen oder Aufrechnung wegen irgendwelchen Gegenansprüchen sind ausgeschlossen. Die Zahlungsfristen sind genau einzuhalten. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden unter Vorbehalt der Geltendmachung etwaiger weiteren Verzugschadens Zinsen in der Höhe von 4% über den jeweiligen Diskontsatz der ÖNB ab Fälligkeitstermin in Rechnung gestellt.

Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen. Sie gelten erst als Zahlung, wenn der Gegenwert auf unserem Konto gutgeschrieben ist. Diskont- und Wechselspesen sowie alle Nebenkosten hat der Besteller zu tragen. Für rechtzeitige Vorzeigung, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückzahlung des Wechsels bei Nichteinlösung übernehmen wir keine Haftung. Teilzahlungsvereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Kommt der Besteller mit einer Rate mehr als 14 Tage in Verzug, einer besonderen Mahnung bedarf es hier nicht, wird der gesamte Kaufpreis sofort fällig. Bei Verschiebung von Lieferterminen auf Wunsch des Bestellers sind Zahlungen zu leisten als wäre vertragsgemäß geliefert worden. Zahlungen sind ausschließlich an die Messeeinrichtungen & Service GmbH zu entrichten.

Alle von uns genannten Preise sind, so ferne nicht anderes ausdrücklich vermerkt ist, exklusive Umsatzsteuer zu verstehen. Zuzüglich zum Nettopreis ist vom Käufer daher die jeweils gesetzlich vorgesehene Umsatzsteuer zu bezahlen.

### **4.) Annahmeverzug**

Ist der Besteller mit der Abnahme der Ware oder der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, oder hat er seine Zahlungen eingestellt, oder liegen Tatsachen vor, die einer Zahlungseinstellung gleich zu erachten sind, so sind wir vorbehaltlich seiner sonstigen Rechte berechtigt, vom Besteller Sicherheitsleistung, in der Höhe der Vertragssumme, zu verlangen. Das Gleiche gilt, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers ändern, oder wir ungünstige Auskünfte über den Besteller erhalten. Kommt der Besteller mit der Abnahme, oder der Zahlung in Verzug, oder leistet er die verlangte Sicherheit nicht, so können wir ohne Setzen einer Nachfrist entweder

- ⇒ den Liefergegenstand ohne Verzicht auf unsere Ansprüche bis zu deren Befriedigung wieder an uns nehmen - bei Messeständen den montierten Stand abbauen und zum Werk zurücktransportieren (in diesem Falle gehen die Kosten, auch die einer erneuten Aufstellung, zu Lasten des Bestellers)
- ⇒ und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- ⇒ und/oder vom Vertrag zurückzutreten und eine Vertragsstrafe in der Höhe von 25% des Verkaufs- bzw. Mietpreises zu verlangen. Daneben behalten wir uns das Recht, die Erfüllung des Vertrags zu verlangen, ausdrücklich vor.
- ⇒ Tritt eine Materialschädigung seitens des Auftraggebers ein, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die daraus entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen.

### **5.) Übergabefiktion**

Allfällig vereinbarte Lieferfristen beginnen erst nach Empfang der Anzahlung sowie etwaiger vom Besteller zu erbringenden Leistungen - wie zum Beispiel die Stellung von Material - und erst nach Klarstellung aller Unterlagen sowie der technischen und räumlichen Einzelheiten der Ausführung durch den Besteller. Die Lieferfrist ist - auch bei Fixgeschäften - eingehalten, wenn die Sendung innerhalb der Frist versandbereit ist und dies dem Besteller mitgeteilt wurde. Ab diesem Zeitpunkt gelten die Waren als übergeben. Teillieferungen sind zulässig. Die Lieferfrist gilt nicht bei Eintreten unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens oder unserer Unterlieferers liegen, insbesondere bei Fällen höherer Gewalt, behördlicher Maßnahmen, Transport- und Betriebsstörungen sowie bei Umständen, die die Herstellung bzw. Lieferung übermäßig erschweren oder unmöglich machen, egal, ob diese bei uns, bei Subunternehmer oder Unterlieferanten eintreten.

## **6.) Verpackung, Versand und Gefahrenübergang**

Der Versand erfolgt in allen Fällen - auch bei Lieferung durch eigene Leute - auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Für Beschädigungen und Verluste während des Transportes wird keine Haftung übernommen. Falls keine bestimmten Versandvorschriften vereinbart worden sind, haben wir die Versendung auf dem nach unserem Ermessen besten Weg zu erwirken.

Eine Versicherungspflicht besteht bei uns nicht. Indes sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach eigenem Ermessen zu lagern und als ab Werk oder ab Lager geliefert zu berechnen. Sämtliche zusätzliche Kosten an Material und Arbeitsstunden gehen zu Lasten des Bestellers. Auch für dadurch verursachte eventuelle Terminverschiebung übernehmen wir keine Haftung.

## **7.) Montage**

Eine etwaige Montage wird von dem Besteller ausgeführt, der auf eigene Kosten gelernte und ungelernete Arbeitskräfte sowie Montagematerial und sonstige für die Montage erforderliche Mittel zu stellen hat. Wird nach dem Vertrag die Montage von uns übernommen und liegt keine besondere Vereinbarung vor, so gilt folgendes: Die Montage wird nach Zeit vergütet, wobei folgende Kosten gesondert in Rechnung gestellt werden:

- a) Die Reisekosten des Personals und Kosten für den Transport von Spezialgeräten und des persönlichen Gepäcks in angemessenem Umfang.
- b) Eine tägliche Auslöse für die gesamte Dauer der Abwesenheit des Personals von seinem Wohnsitz, diese ist auch an Ruhe- und Feiertagen zu zahlen.
- c) Die für die Arbeitszeit vereinbarte Vergütung, incl. Vergütung für Überstunden, Feiertags- und Nachtarbeit nach dem in Österreich für unser Personal geltenden gesetzlichen Bestimmungen, berechnet werden
- d) die geforderte Zeit für
  - ⇒ die Vorbereitung sowie die Erledigung der Formalitäten für Hin- und Rückreise des Personals;
  - ⇒ die tägliche Hin- und Rückfahrt zwischen der Unterkunft und dem Ausstellungsort, wenn sie eine halbe Stunde nicht übersteigt und eine Unterkunft, die dem Ausstellungsort nähergelegen ist, nicht vorhanden ist.
  - ⇒ die Wartezeit des Personals, wenn die Arbeit aus Gründen unterbrochen wird, die wir nach dem Vertrag nicht zu vertreten haben.
- e) Steuern und Abgaben die wir in dem Land, in dem die Montage durchgeführt werden von dem Rechnungsbetrag zu entrichten haben.

## **8.) Gewährleistung, Schadenersatz**

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, haften wir dann nicht, wenn der Besteller Änderungen und Instandsetzungen eigenmächtig veranlaßt hat, ansonsten haften wir für Mängel unter Ausschluss weiterer Ansprüche - im besonderen auch von Schadenersatzansprüchen – ausschließlich wie folgt:

Alle diejenigen Teile sind von uns nach unserer Wahl entweder auszubessern oder neu zu liefern, die nachweisbar vor der Übergabe, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar sind oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt ist. Die diesbezügliche Beweislast trägt der Auftraggeber auch innerhalb der ersten 6 Monate ab Übergabe. Gewährleistungsansprüche müssen, wenn es bewegliche Sachen betrifft, binnen eines Jahres ab Ablieferung der Sache gerichtlich geltend gemacht werden. Mit Ablauf dieser Gewährleistungsfrist erlischt unsere Verpflichtung zu Leistung von Schadenersatz, ein darüber hinaus gehender besonderer Rückgriff des Kunden gemäß § 933b ABGB wegen selbst erfüllter Gewährleistungspflichten wir ausgeschlossen.

Voraussetzung für die Gewährleistung ist in jedem Fall, daß zuvor die volle Zahlung geleistet worden ist. Der Besteller hat bei Anzeige der Versandbereitschaft durch uns (=Übergabe) die Ware in unserem Werk auf Mängel zu überprüfen und uns die Feststellung dieser Mängel vor der Versendung schriftlich mitzuteilen. Wird dem Besteller die Versandbereitschaft nicht besonders mitgeteilt, so hat er eventuelle Mängel am Tage der Übergabe der Ware schriftlich mitzuteilen. Die Ware gilt als ordnungsgemäß und vollständig ausgeführt, wenn Mängel nicht rechtzeitig gemeldet worden sind.

Bei Durchführung von Montagearbeiten sind Abnahmetermine und geleistete Arbeiten den Monteuren bzw. unseren Mitarbeitern schriftlich zu bescheinigen. Der Besteller hat die Pflicht einen verantwortlichen Vertreter zu benennen, der rechtzeitig den Abnahmetermin und die geleistete Arbeit bescheinigen kann. Etwaige Beanstandungen sind auf der Bescheinigung zu vermerken und müssen spätestens bis zum Beginn der Messe mitgeteilt werden. Unterbleibt die rechtzeitige Beanstandung, so gelten die Lieferung und alle Arbeiten als genehmigt.

Von der Gewährleistung sind ausgeschlossen: Transport-, Emaillie- und Glasschäden, Kältemittelverlust und dadurch bedingte Schäden, die beim Besteller durch natürlichen Verschleiß, Feuchtigkeit, Witterungs- und Temperatureinflüsse, Mottenfraß, übermäßige Inanspruchnahme, Nichtbefolgung von Behandlungsvorschriften, Instandsetzungsarbeiten und Eingriffe jeglicher Art von Seiten Dritter verursacht werden. Motorwicklungsschaden und Leuchtstoffröhren, sowie alle stromführenden Leitungen und Sicherungen sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Bei vermieteten Gegenständen handelt es sich meist um Gebrauchsgüter. Der Lieferer übernimmt insoweit keine Gewähr wegen normaler Abnutzungserscheinungen. Für Unfälle, Sachschäden ect. welche durch unsachgemäße Verwendung und Montage entstehen, haftet der Auftraggeber. Örtliche Gegebenheiten am Platz, den der Kunde von der Messeleitung gemietet hat, können beim Aufbau Änderungen ergeben, für die wir keine Gewähr übernehmen können. Bei Arbeiten nach Holz- und Farbproben wird für genaues Passen von Tönung und Maserung ebenfalls nicht gewährleistet.

Schadenersatzansprüche können nur geltend gemacht werden, wenn der Besteller grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von uns oder unserer Erfüllungsgehilfen nachweist. Schadenersatzansprüche verjähren überdies 1 Jahr nach der Übergabe der Ware. Für Folgeschäden (insbesondere entgangener Gewinn, etc.) wird überhaupt jegliche Haftung ausgeschlossen.

## **9.) Eigentumsvorbehalt**

Die gelieferten Waren verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung – einschließlich allfälliger Nebenforderungen – in unserem Eigentum. Ein Weiterverkauf vor endgültiger Bezahlung ist nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zulässig. In einem solchen Fall geht die durch den Verkauf entstandene Forderung an uns über. Im Falle von Zwangsvollstreckungen ist der Besteller verpflichtet, uns unverzüglich Anzeige zu machen. Der Besteller verpflichtet sich, die in unserem Eigentum stehenden Sachen auf seine Kosten ausreichend gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern. Versicherungsansprüche werden in Höhe unserer offenstehenden Forderungen schon jetzt an den Lieferer abgetreten.

## **10.) Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle die aus dem gesamten Vertragsverhältnis unmittelbar ergebenden Ansprüche und Streitigkeiten - einschließlich der Klage im Urkunden- und Wechselprozeß - ist unserer Wahl entweder der gesetzliche oder das Handelsgericht in Steyr. Es gilt österreichisches Recht.